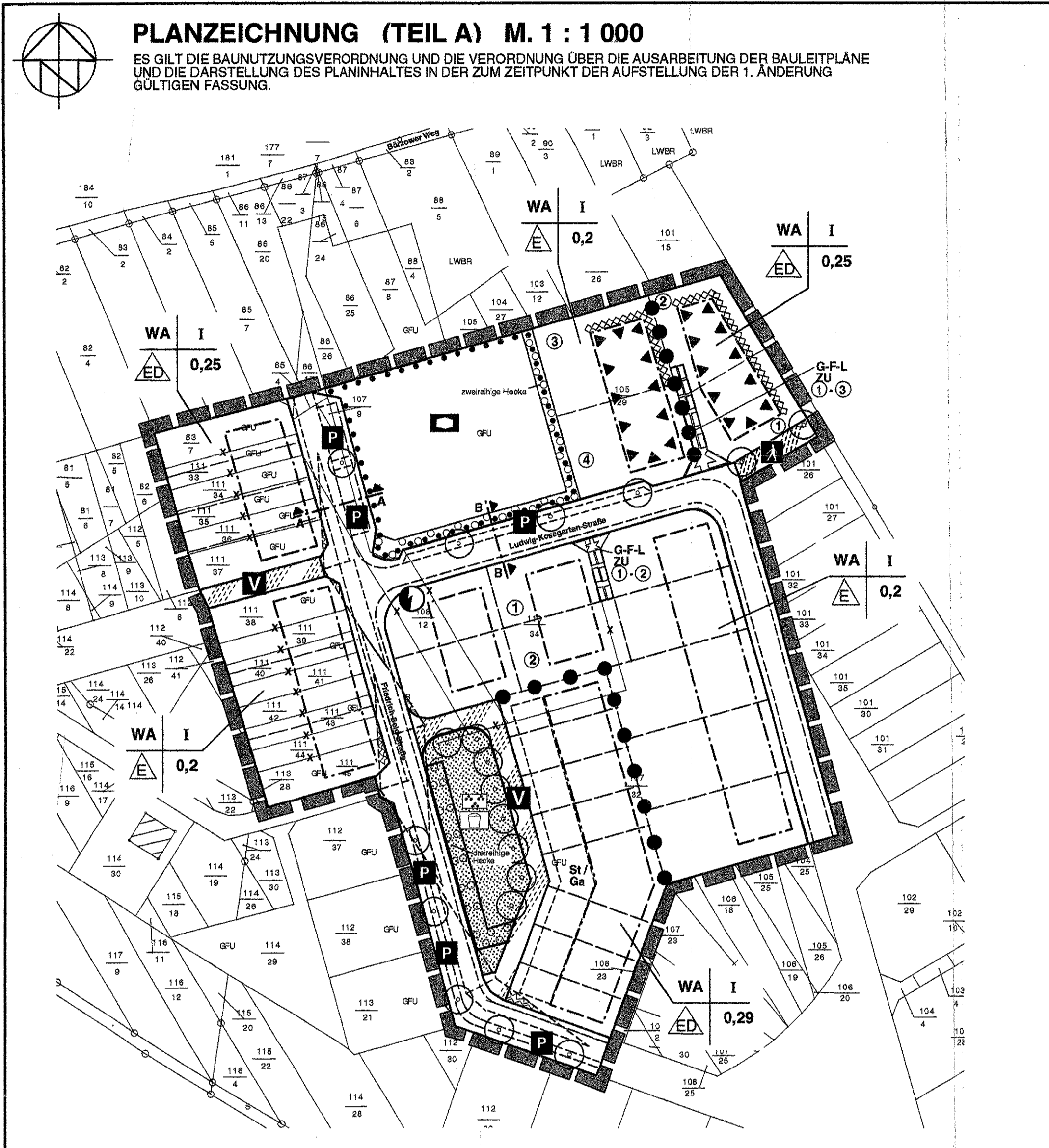


SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 "ENTWICKLUNGSGEBIET GREVESMÜHLEN - WEST II" DER STADT GREVESMÜHLEN



TEXT (TEIL B)
1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
In den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 9 (1) 6 BauGB).

ZEICHENERKLÄRUNG
Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB
Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB
z.B. 0,2
z.B. I
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baumgrenzen § 9 (1) 2 BauGB
Nur Einzelhäuser zulässig § 22 BauNVO
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 BauNVO
Baugrenze § 23 BauNVO
Fläche für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BauGB
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen hier: Kindertagesstätte
Verkehrsfächen § 9 (1) 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen
Verkehrsfächen mit besonderer Zweckbestimmung
Parkplätze
Verkehrsberuhigter Bereich
Fußgängerbereich
Elektrizität § 9 (1) 12 BauGB
Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
Parkanlage
Spielplatz

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
In den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten werden für Einzel- und Doppelhäuser 9,00 m Firsthöhe als Höchstmaß über der vor Durchführung des Bauvorhabens vorhandenen, natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt.

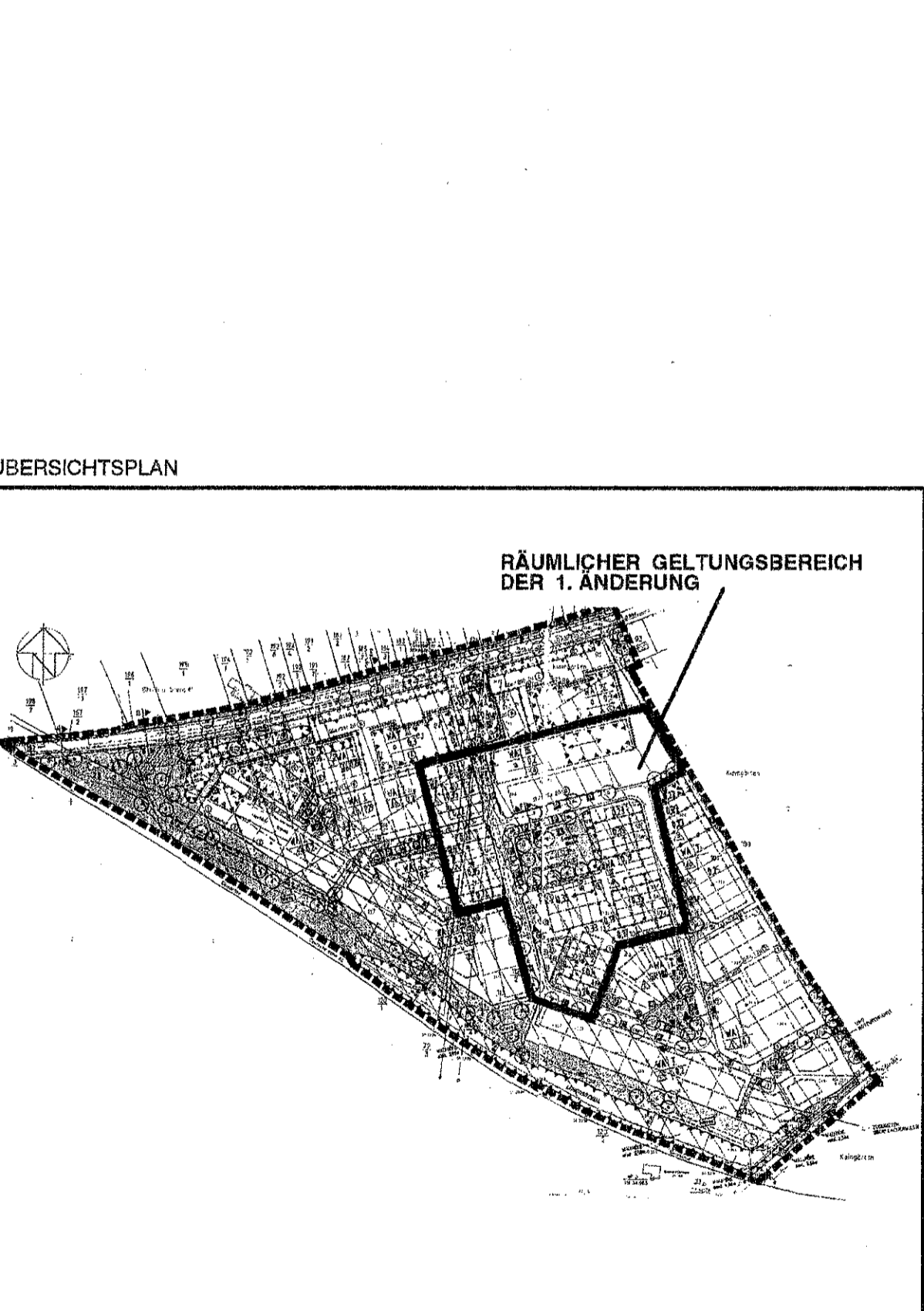
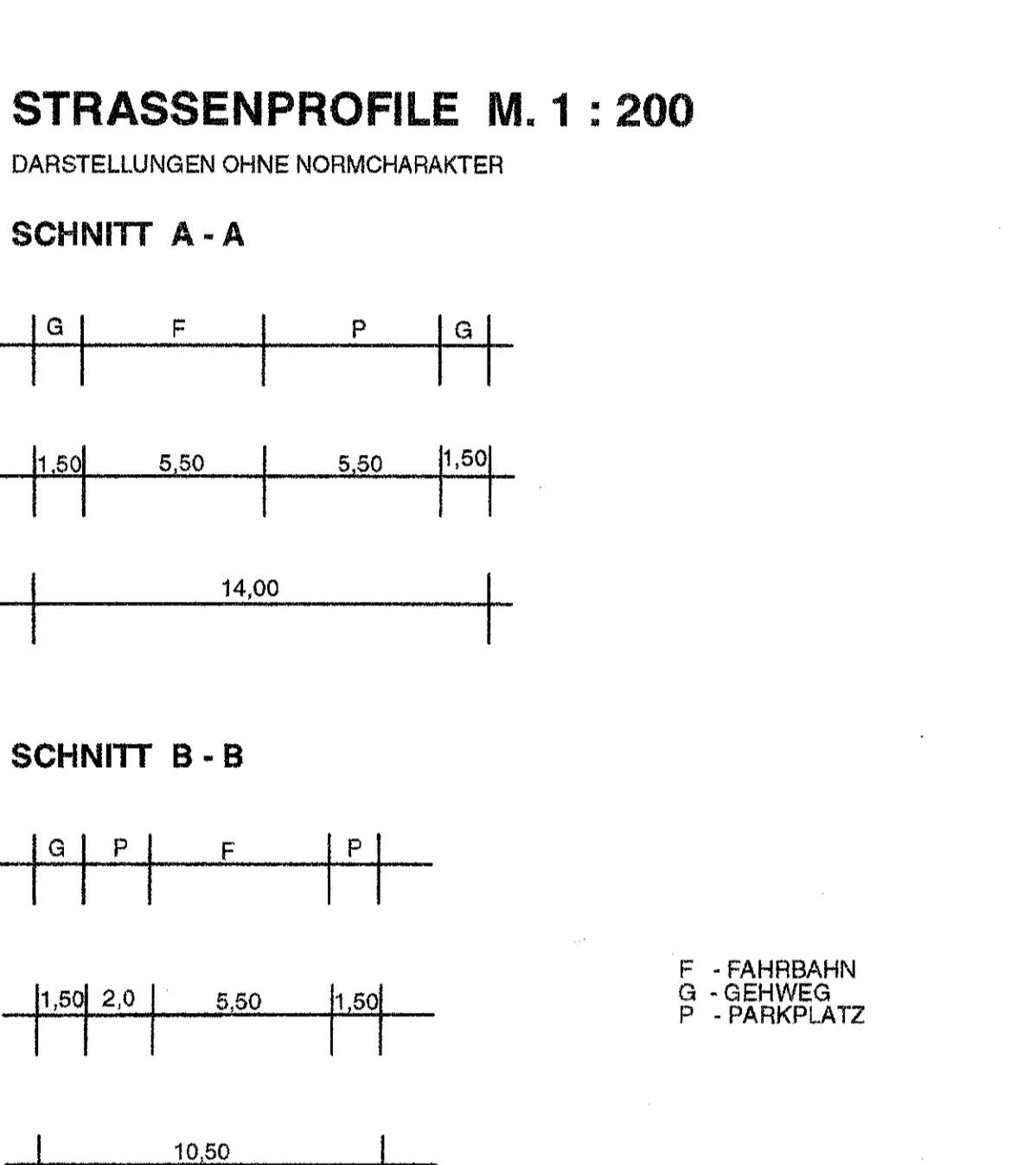
3.0 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB) und Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)
3.1 Überdachte Stellplätze und Garagen i.S.d. § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den nach § 9 (1) 4 und § 9 (1) 22 BauGB festgesetzten Flächen und in den Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden (hier: Hauptgebäuden) zulässig.

8.0 Flächen und Vorkerkungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)
hier: Schallschutz
8.1 Für den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten passiven Schallschutz i.V.m. Lärmpegelbereich III gilt das folgende erforderliche resultierende Schalldämm-Maß (erf. R w, res) der Außenbauteile:

6. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.09.2002 bis zum 23.09.2002, während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

12. Der Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.10.2002 in der Stadtverwaltung öffentlich bekannt gemacht worden.

PRÄAMBEL
Die am 07.12.1998 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 "Entwicklungsbereich West II" der Stadt Grevesmühlen wurde geändert.



SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 "ENTWICKLUNGSGEBIET - WEST II" DER STADT GREVESMÜHLEN
FÜR DAS GEBIET: IM TEILGEBIET 1, SÜDLICH DES BÖRZOWER WEGES ENTLANG DER HAUPTZUFAHRTS- UND RINGFÖRMIGEN ERSCHLISSUNGSSTRASSE

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 14.07.2002... Die ersüßliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung in der, GZ, am 08.09.02 in der, GZ, am 08.09.02 erfolgt.